

Anlage
zu TOP

3
6

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Abt.: 66.3
Fr. Säglitz

03.05.2021

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 27.05.2021

Entschlammung von Feuerlöschteichen in Naturschutzgebieten im Nutscheid und der Leuscheid

Erläuterungen:

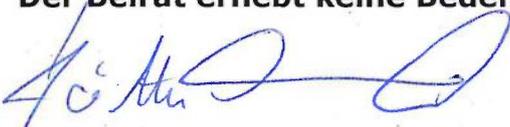
Der Landesbetrieb Wald und Holz beantragt, vier Feuerlöschteiche im Bereich des Nutscheids und der Leuscheid zu entschlammen, um im Brandfall über Löschwasser zu verfügen. Das Aushubmaterial soll in der Nähe abgelagert werden. Bei einem der Teiche soll zudem eine Wasserentnahmestelle und ein Pumpenstandort geschottert bzw. befestigt werden. Bei einem anderen Teich soll ein vorhandenes Gelände freigeschnitten und erneuert werden. In Anhang 1 findet sich der Antrag. Die Lage der Teiche ergibt sich aus Anhang 2.

Angaben zu den betroffenen Schutzgebieten und ergänzende Angaben u.a. zum Artenschutz und zu Natura 2000 finden sich im Anhang 3.

Die geplanten Maßnahmen sind im Naturschutzgebiet verboten. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses und aus den in Anhang 3 erläuterten Erwägungen beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, eine Befreiung aufgrund überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



63

~~66.21 305.1.19/2021-1049~~

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Anhang 1
zu TOP 6

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Postfach 1551
53705 Siegburg



23.04.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
RFA - 04 -170-30-08.100
bei Antwort bitte angeben

Herr Armin Hübinger
Landeseigener Forstbetrieb
Telefon 02243/9216-16
Telefax 02243/9216-85

armin.huebinger@wald-und-
holz.nrw.de

Antrag auf Genehmigung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Feuerlöschteichen im landeseigenen Wald der Forstbetriebsbezirke Rodder und Dattenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage ihre Zustimmung für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den in Anlage 1 näher beschriebenen Feuerlöschteichen.

Beschreibung der allgemeinen Situation:

In den Waldgebieten der Nutscheid (Forstrevier Dattenfeld) und der Leuscheid (Forstrevier Rodder) besteht aufgrund der außerordentlichen Trockenperioden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 eine signifikant erhöhte Waldbrandgefahr, dies gilt insbesondere in den Monaten März bis Mai. Verschärft wird diese durch die aktuell weitgehende Schädigung der Fichten durch den Borkenkäfer.

Begründung der Maßnahme:

Zur Bekämpfung potentieller Waldbrände stehen zur Löschwasserversorgung u. a. mehrere Teiche in den betroffenen Gebieten zur Verfügung, die durch kleine bzw. kleinste Fließgewässer gespeist werden. Ein Teil der Teiche weist infolge von Verlandungen bzw. Sedimentationen derzeit merkbar verringerte Volumina auf. Das zuständige Regionalforstamt, in dessen Eigentum sich die Teiche befinden (Staatswald Land NRW), beabsichtigt daher, insgesamt 4 dieser Teiche möglichst kurzfristig zu entschlammen und ggfls. zu ertüchtigen.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

64



Umgang mit dem Schlamm:

Der Schlamm wird auf geeignete Flächen in der Nähe der Teiche gebracht und dünn ausgezogen. Die Lage der Flächen ist in Anlage 1 unter dem Punkt „Sonstiges“ mit Hinweis auf eine beigefügte Karte genannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hübinger

Anlagen

Hutkage 1

FBB Dattenfeld

Löschteich	Abt	Wasserfläche in m ²	Zustand	Wasserstand	Sonstiges	Einschätzung der Erhaltungsnötigkeit bzw. Maßnahmen	Foto
Bovenhardsweg	425 B	520	Der Teich ist soweit in Ordnung. Der Mönch ist funktionsfähig.	gefüllt	Teich liegt im NSG Elisental Karte: 0418_2.pdf	Alternativlos, weil keine weitere Wasserentnahmestelle in diesem Waldbereich. Nur geringer Entschlammungsaufwand am Damm: ca. 30m ³ im unmittelbaren Bereich der Wasserentnahmestelle. Ansonsten lediglich Bergen von Ästen etc. Verbringung des Aushubs nach UAbt 429A Nähe Wegeböschung mit mind. 30m Abstand zum nächstgelegenen Fließgewässer.	

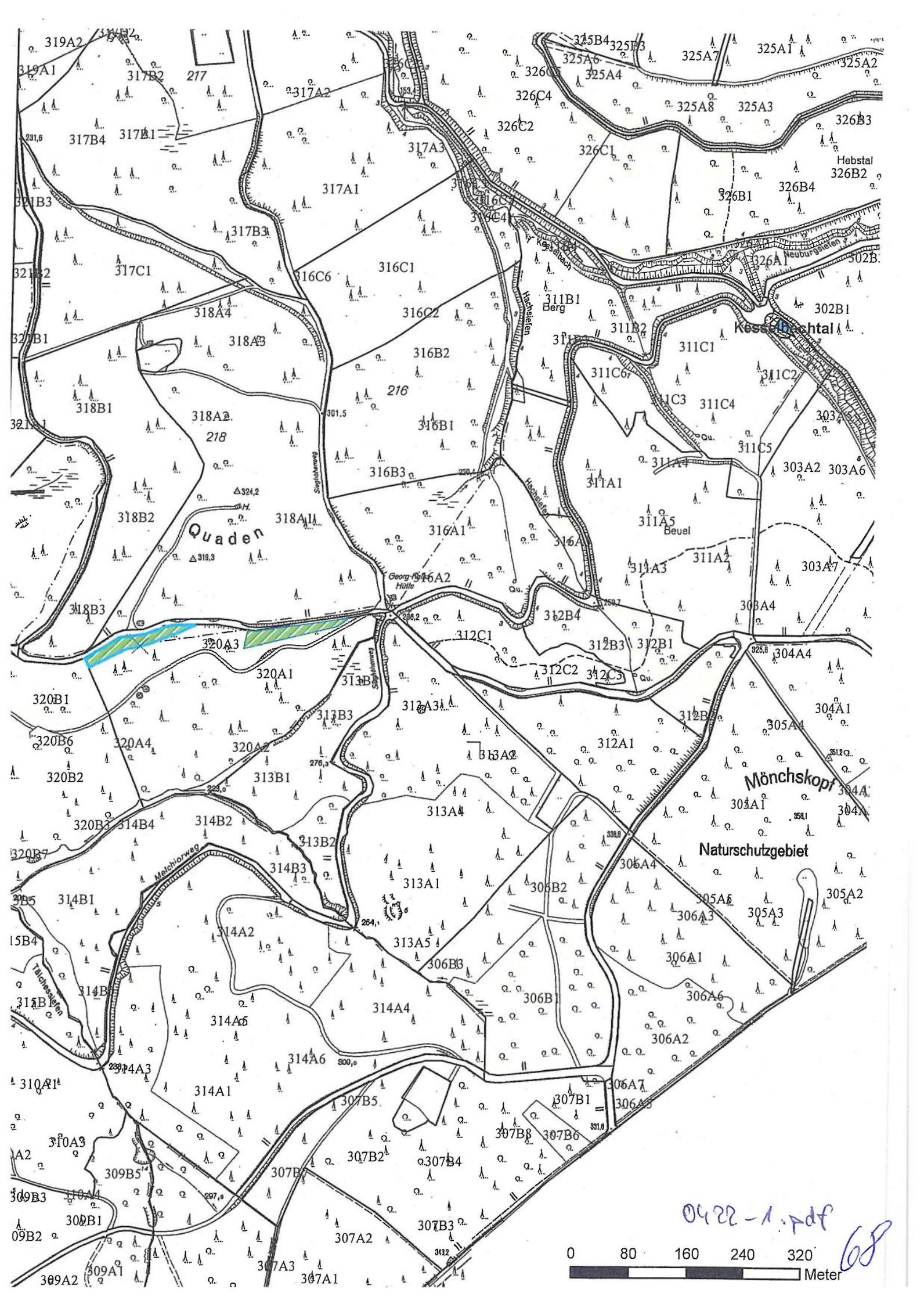
FBB Rodder

Löschteich	Abt	Wasserfläche in m ²	Zustand	Wasserstand	Sonstiges	Einschätzung der Erhaltungsnötigkeit bzw. Maßnahmen	Foto
Wohmbachtal	363h	250	Teich ca. 1/3 verlandet. Mönch vorhanden.	gefüllt	NSG und FFH-Gebiet Gemeinde Eitorf Karte: 0422_4.pdf	Alternativlos, weil keine weitere Wasserentnahmestelle in diesem Waldbereich. Entschlammung: ca. 120m ³ . Verbringung des Schlammes nach UAbt. 337B ohne Gefahr des Rückeintrags in Fließ- oder Stillgewässer. Wasserentnahmestelle ist bereits vorhanden und ausreichend befestigt.	
Aeroth	342b	170	Teich verlandet und derzeit abgelassen	1/10	NSG und FFH-Gebiet Gemeinde Eitorf Karte: 0422_5.pdf	Alternative zum Wolfgangsee. Ansonsten keine weitere Wasserentnahmestelle in diesem Waldbereich. Entschlammung: ca. 110m ³ . Verbringung des Aushubs zum Aeroth nach Abt. 342A mit Nähe zur Wegeböschung sowie auf eine Wildwiese. In beiden Fällen keine Gefahr des Rückeintrages in Fließ- oder Stillgewässer. Wasserentnahmestelle ist bereits natürlich vorhanden und ausreichend befestigt. Lediglich Freischnitt und Erneuerung der Geländer.	
Tellerkurve Kesselbachtal	311C	160	Der Teich ist soweit in Ordnung. Kein Mönch, nur Überlauf.	gefüllt	NSG Gemeinde Windeck Karte: 0422_1.pdf	Alternativlos, weil keine weitere Wasserentnahmestelle in diesem Waldbereich. Entschlammung: ca. 150m ³ . Anlage einer naturnahen Wasserentnahmestelle (Wasserbausteine u. Quadersteine) u. Schotterung des Pumpenstandorts. Verbringung des Aushubs zum linken Quadenweg nach UAbt 320A mit Nähe zur Wegeböschung ohne Gefahr des Rückeintrages in ein Fließ- oder Stillgewässer.	

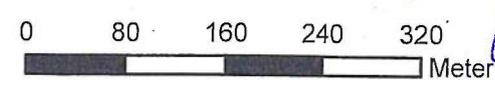
Inwieweit zum Umgang mit dem Schlamm:

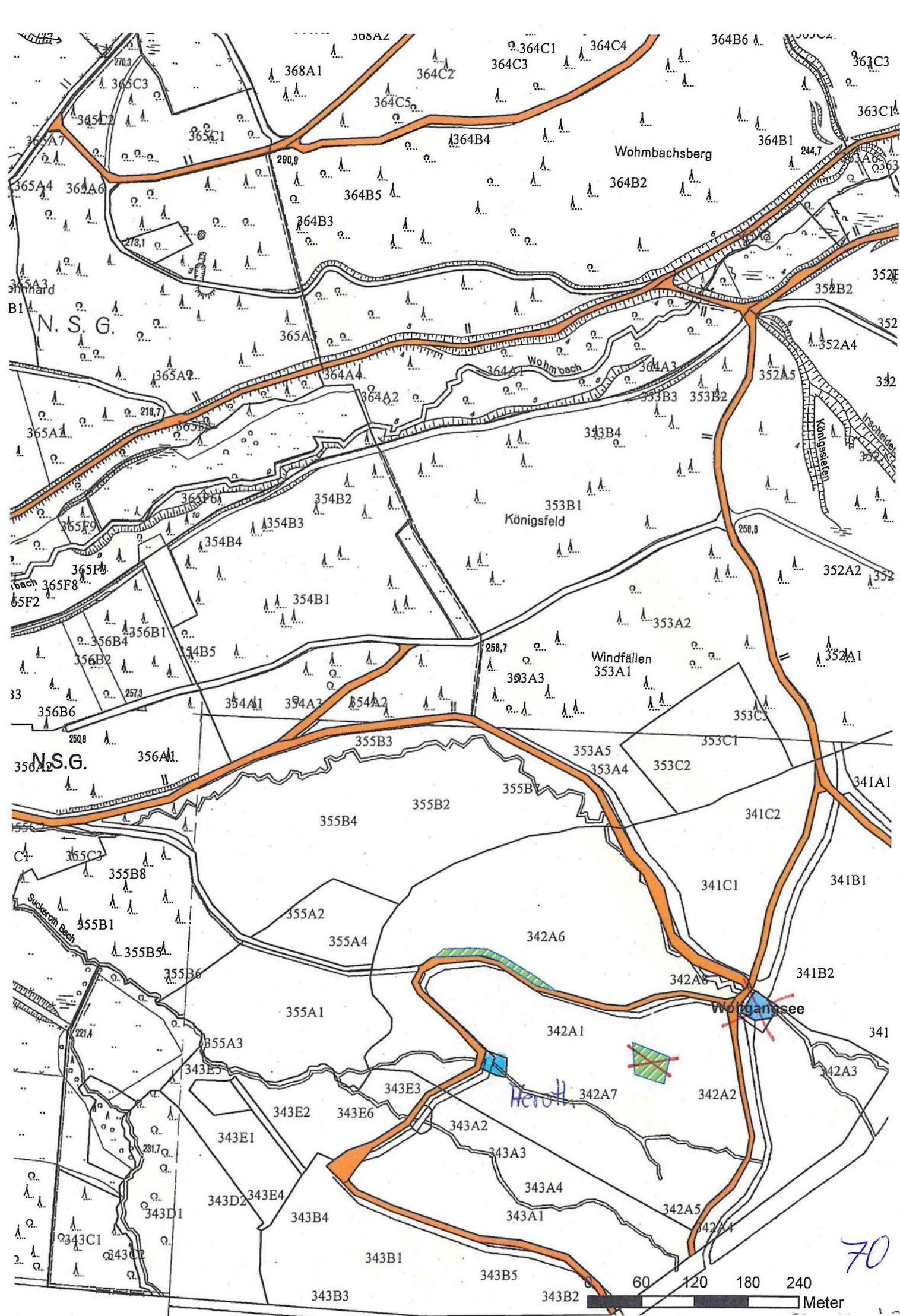
Der Schlamm wird an den grün schraffierten Flächen in den beigegefügt Karte abgelagert und flach ausgezogen.

66

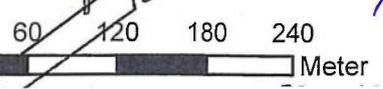


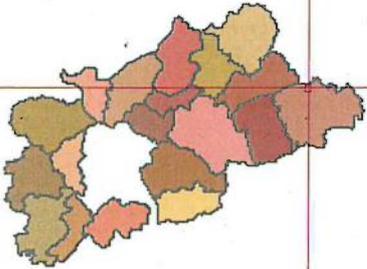
0422-1.pdf
OS



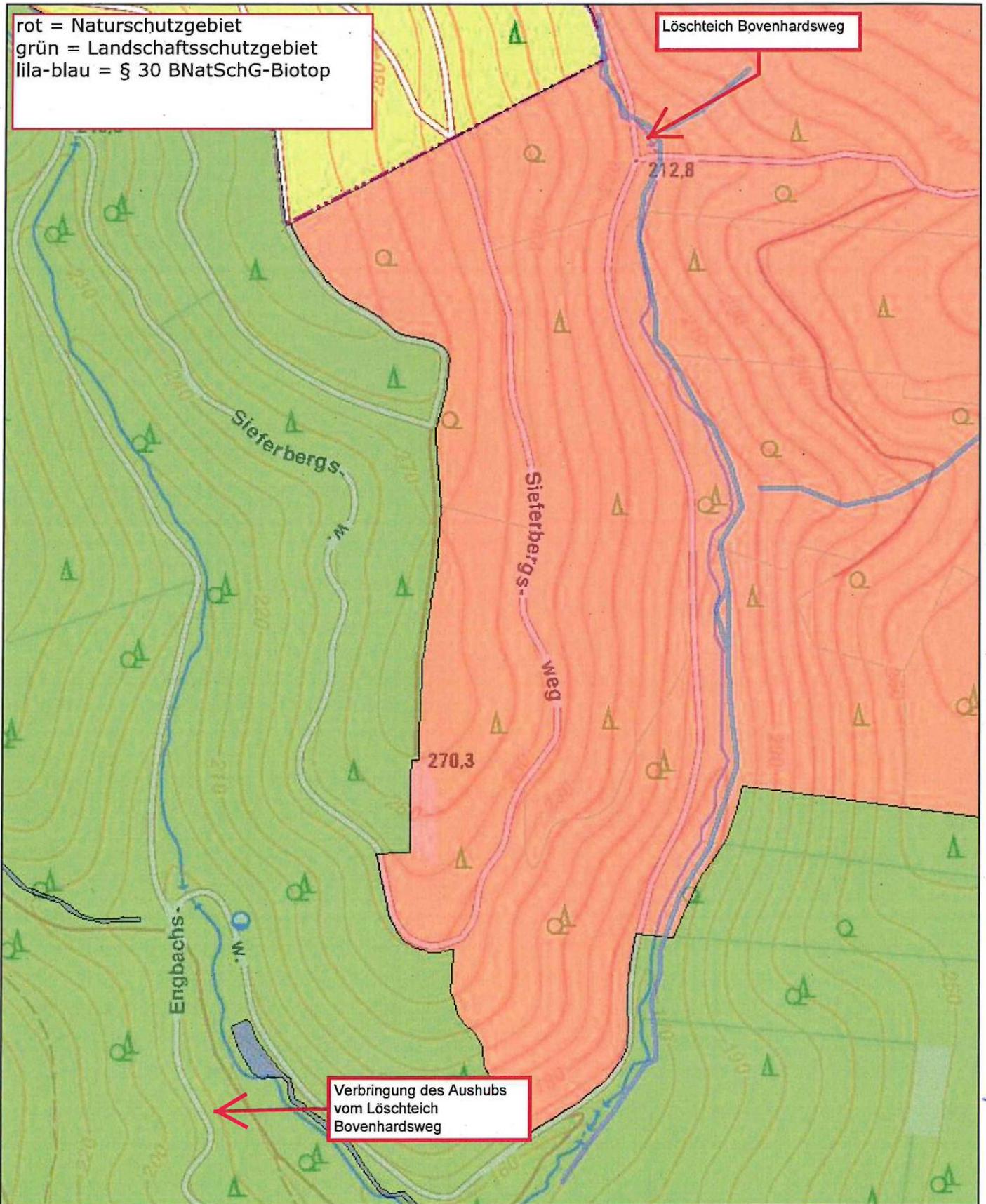


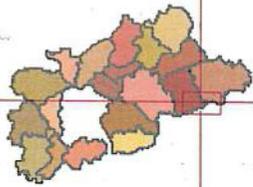
70



	Auszug aus dem GeoPortal		Lageplan Bovenhardsweg (mit Schutzgebieten)
	Erstellt für Maßstab 1:5 000 	Ersteller Elke Säglitz (100_saeglitz)	
Erstellungsdatum 29.04.2021		Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat	
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg			

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch





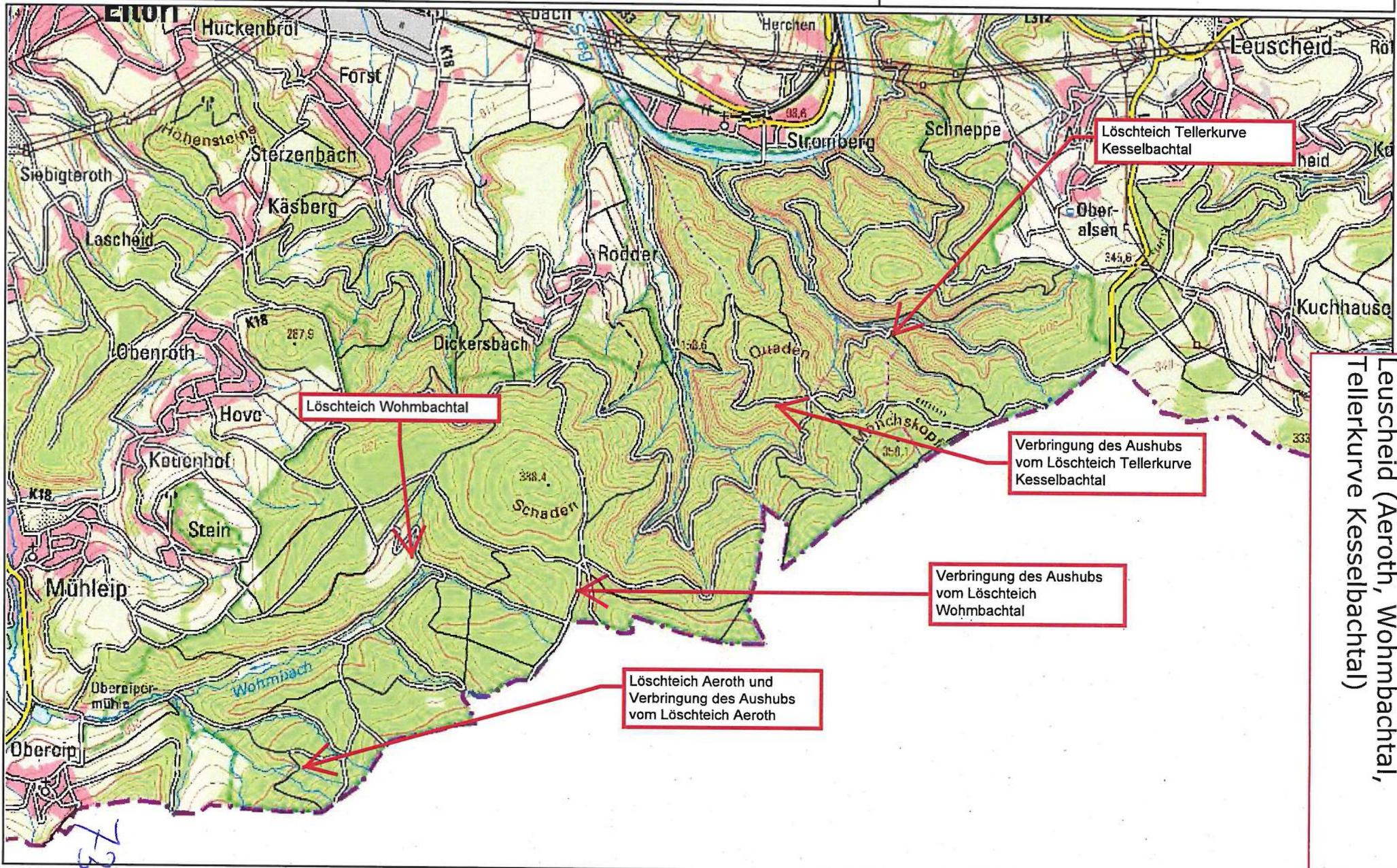
Auszug aus dem GeoPortal

0 1.700 m
Ersteller Elke Säglitz (100_saeglitz)
Erstellungsdatum 30.04.2021



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Übersichtslageplan Löschteiche in der Leuscheid (Aeroth, Wohmbachtal, Tellerkurve Kesselbachtal)

73

Lageplan Tellerkurve Kesselbachtal (mit Schutzgebieten)

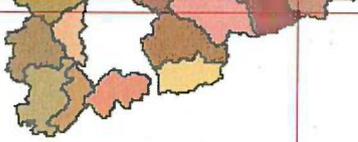
Auszug aus dem GeoPortal

Erstellt für Maßstab 1:5 000



Ersteller Elke Säglitz (100_saeglitz)

Erstellungsdatum 30.04.2021



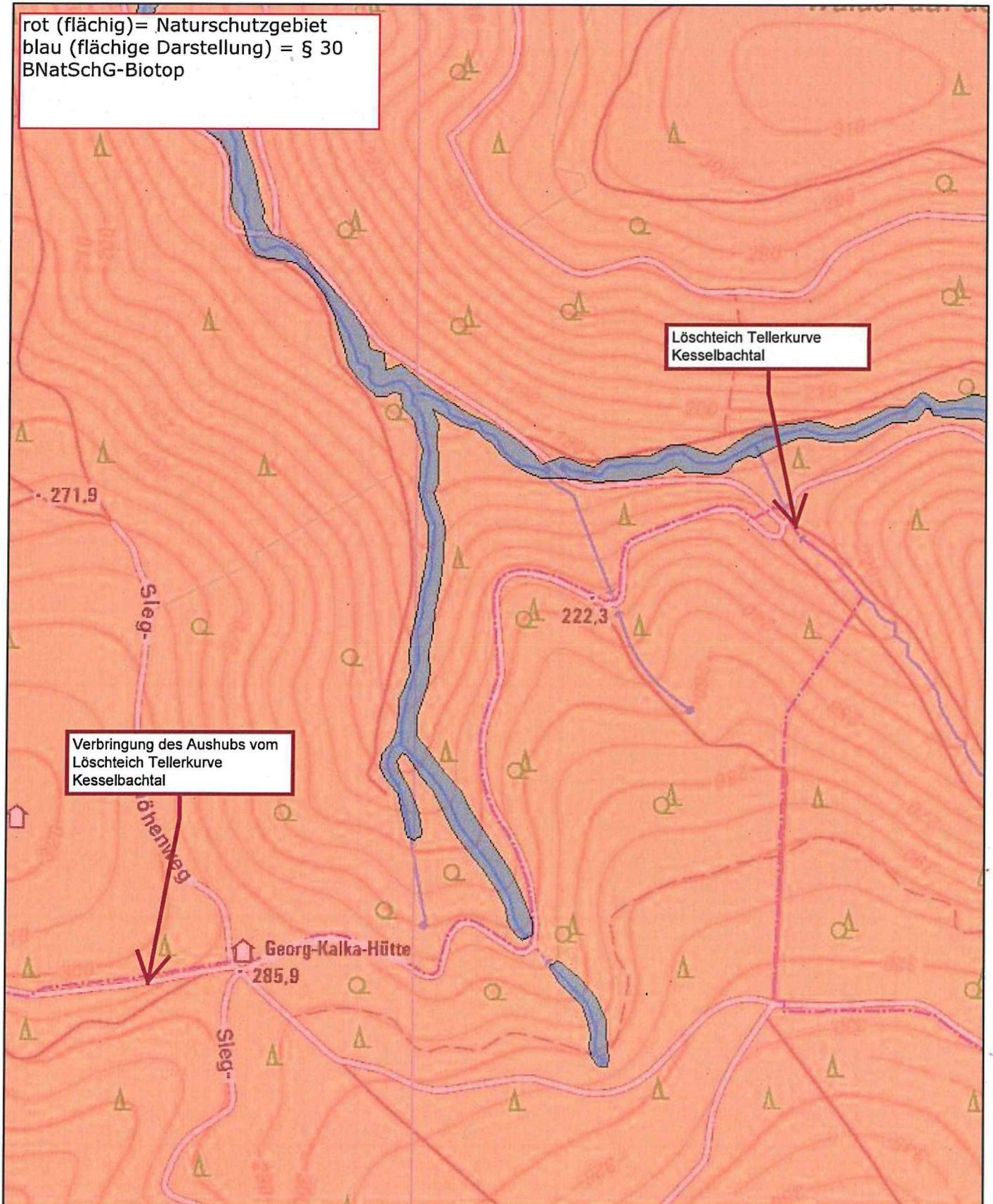
Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch

rot (flächig) = Naturschutzgebiet
blau (flächige Darstellung) = § 30
BNatSchG-Biotop



Auszug aus dem GeoPortal

Erstellt für Maßstab 1:5 000

0

Ersteller

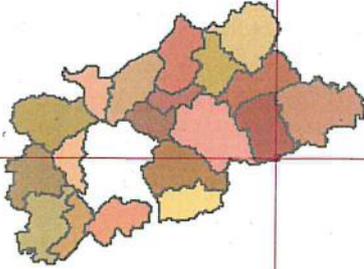
Elke Säglitz (100_saeglitz)

Erstellungsdatum

30.04.2021

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

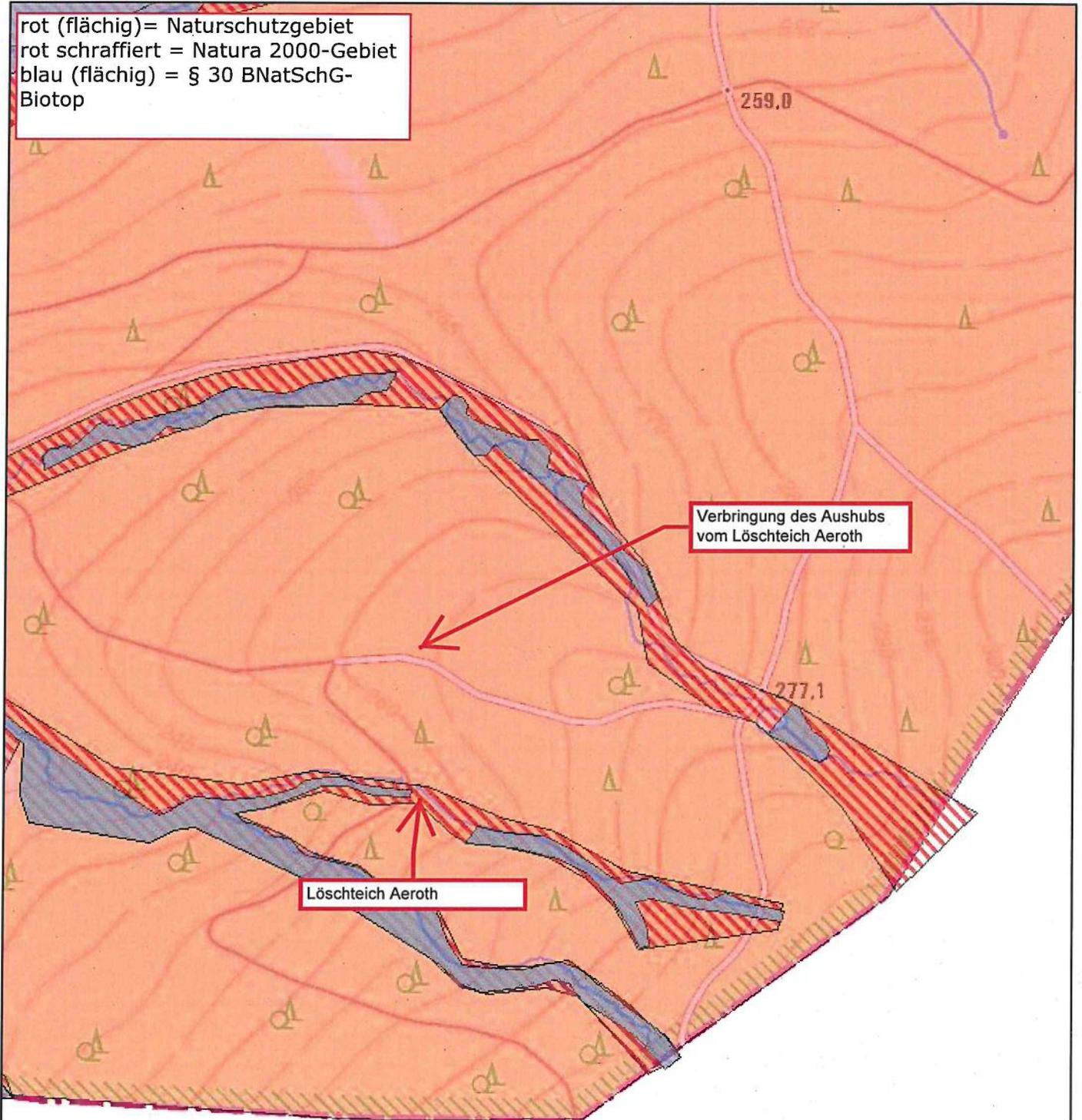
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

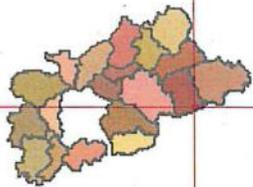


**Lageplan Aeroth
(mit Schutzgebieten)**

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch

rot (flächig) = Naturschutzgebiet
rot schraffiert = Natura 2000-Gebiet
blau (flächig) = § 30 BNatSchG-
Biotop





Auszug aus dem GeoPortal

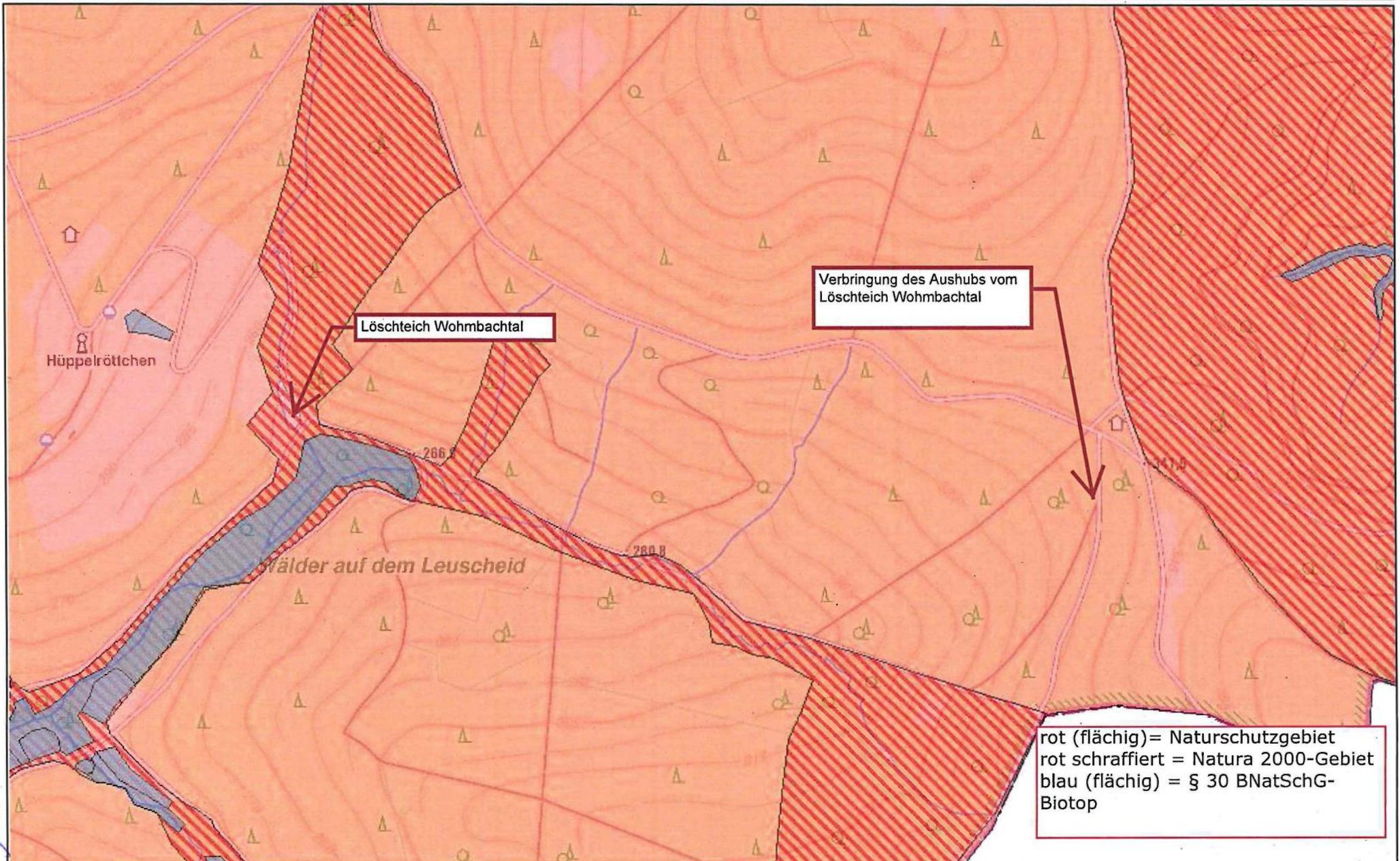
0 300 m
Ersteller Elke Säglitz (100_saeglitz)
Erstellungsdatum 30.04.2021



Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Lageplan Wohmbachtal (mit Schutzgebieten)



Löschteich Wohmbachtal

Verbringung des Aushubs vom Löschteich Wohmbachtal

rot (flächig) = Naturschutzgebiet
rot schraffiert = Natura 2000-Gebiet
blau (flächig) = § 30 BNatSchG-Biotop

Zf

Ergänzende Angaben zum Antrag des Landesbetriebs Wald und Holz vom 23.04.2021 auf Arbeiten an Feuerlöschteichen in Naturschutzgebieten im Nutscheid und in der Leuscheid

I. Hintergrund / ergänzende Informationen

Da es in den letzten Jahren v.a. im Frühjahr und Sommer extrem trocken war (und sich solche Wetterextreme zukünftig vermutlich noch verstärken werden) und gleichzeitig im Bereich ehemaliger Fichtenwälder großflächig trockene Nadelstreu und abgestorbenes Holz vorhanden sind, besteht in Waldgebieten eine sehr hohe Waldbrandgefahr.

Im Nutscheid und der Leuscheid waren vor ca. 40 Jahren zahlreiche Feuerlöschteiche angelegt worden. Der Großteil von ihnen befindet sich im Hauptschluss. Einige dieser Teiche sind zwischenzeitlich (ganz oder teilweise) verschlammt, so dass sie im Brandfall nicht oder nur noch eingeschränkt als Feuerlöschteich dienen können.

Ein Teil dieser Feuerlöschteiche befindet sich in Naturschutzgebieten. Für deren Entschlammung hat der Landesbetrieb Wald und Holz als Eigentümer der Flächen einen Antrag auf Befreiung von den Verbotsvorschriften für die Entschlammung der Teiche gestellt.

Das Löschwasser soll dabei vorrangig zu Beginn eines Brandes eingesetzt werden, um diesen direkt im Keim ersticken zu können.

Bestandteil des Antrages ist v.a. eine Entschlammung der Feuerlöschteiche und ein Verbringen des Aushubs in angrenzende Bereiche (siehe Erläuterungen und Lagepläne im Antrag). Bzgl. des Verbringens des Erdaushubs gab der Landesbetrieb Wald und Holz an, dass es sich bei den vorgesehenen Flächen durchweg um vegetationsfreie Kalamitätsflächen handle. Das Material werde überwiegend auf breiten Wegerändern abgelegt, um diese mit der Humusschicht aufzuwerten. Nach einer gewissen Absatzphase erfolge eine initiale Strauchbepflanzung, um einen artreichen Waldrand zu entwickeln. (Letzteres soll nach Ansicht der Naturschutzbehörde nur erfolgen, wenn bis dahin keine natürliche Gebüschentwicklung erfolgt ist.)

II. Naturschutzfachliche Einschätzung des Antrags

Grundsätzliche Erwägungen

Die Teiche befinden sich im Hauptschluss, d.h. im Bereich der Teiche wurden bei der Teichanlage die Bäche angestaut, der Bach fließt in den Teich und auf der anderen Seite wieder aus diesem heraus. Einerseits widerspricht dieses dem Ziel der Durchgängigkeit von naturnahen Fließgewässern und hat verschiedene negativen Auswirkungen auf den Bach, so dass normalerweise ein Rück- oder Umbau von Teichen im Hauptschluss erforderlich ist. Andererseits gibt es im Nutscheid und der Leuscheid mit Ausnahme der Feuerlöschteiche fast keine größeren Stillgewässer, so dass Amphibien und weitere stillgewässertypische Arten zwingend auf diese Teiche als Laichgewässer angewiesen sind. Die Stillgewässer sind daher auch explizit im Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnungen benannt. Ein vollständiger Rückbau der Löschteiche würde daher zum Zusammenbruch der auf diese Stillgewässer angewiesenen lokalen Tier- und Pflanzenpopulationen führen und stünde in Widerspruch zu den Naturschutzgebietsverordnungen. Hinzu kommt, dass die Teiche durchweg an Waldwegen liegen und dort eine Durchgängigkeit der Bäche aufgrund des Wegedurchlasses ohnehin nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist. Zudem ist das Entschlammten von stark verschlammten Teichen im Hinblick auf den Erhalt der darauf angewiesenen Arten sogar förderlich.

Aus den genannten Gründen in Verbindung mit dem Erfordernis, kurzfristig im Brandfall Löschwasser zur Verfügung zu haben, hält das Amt für Umwelt- und Naturschutz das Entschlammten der im Hauptschluss liegenden Feuerlöschteiche für sinnvoll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine schnelle Brandbekämpfung zur Vermeidung eines Flächenbrands in den Naturschutzgebieten im Interesse des Naturschutzes liegt. Mittelfristig sollen die Teiche –soweit morphologisch möglich– aber in den Nebenschluss gelegt werden, so dass der Bach dann ohne Anstau durchgängig fließen kann und der Teich neben dem Bach liegt (und allenfalls von diesem mit etwas Wasser versorgt wird).

III. Einzelne Gewässer

Löschteich Bovenhardsweg (Nutscheid)

Rechts- / Sachlage:

Feuerlöschteich:

Lage im Naturschutzgebiet „Elisenthal und angrenzende Wälder“

„Zeichnerische Lage“ im § 30 BNatSchG-Biotop (BT5111-071-8). Bei dem gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich nach der LANUV um ein unverbautes, natürliches oder naturnahes Fließgewässer. Da der Löschteich allerdings kein unverbautes Fließgewässer ist und zudem seit ca. 40 Jahren besteht, ist die zeichnerische Abgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops in dem Bereich fehlerhaft, der Löschteich kann nicht Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops sein.

Amphibienlaichgewässer

Brutvorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten im weiteren Umfeld

Verbringen des Aushubs auf eine Fläche im Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzfachliche Einschätzung:

Gegen das Entschlammen bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken,

- wenn es im September oder Oktober erfolgt (Amphibien-, Vogelschutz),
- wenn beim Entschlammen ein Sedimentfang vorgesehen werden, um einen Schlammaustrag in den Siefen zu vermeiden,
- wenn die Ufer nicht eingesät oder bepflanzt werden (ausgenommen ist die Ein-saat mit Wintergetreide in erosionsgefährdeten Böschungen mit einer Neigung von über 1:1),
- wenn die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte vor dem Einsatz desinfiziert werden.

Der Ablageort für den Aushub befindet sich in ausreichender Entfernung zu Fließgewässern, so dass ein Eintrag von Feinsedimenten von dem Ablageort aus nicht zu befürchten ist.

Artenschutzrecht

Unter der Maßgabe, dass das Entschlammen im September oder Oktober erfolgt, verstößt das Vorhaben gegen keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

Löschteich Wohmbachtal (Leuscheid)

Rechts- / Sachlage:

Feuerlöschteich:

Lage im Naturschutzgebiet „Wälder auf dem Leuscheid“

Lage im FFH-Gebiet „Wohmbach und Zuflüsse“ (5210-301)

Amphibienlaichgewässer

Brutvorkommen störungsempfindlicher Vogelarten im weiteren Umfeld

Verbringen des Aushubs auf eine Fläche im Naturschutzgebiet „Wälder auf dem Leuscheid“

Naturschutzfachliche Einschätzung:

Gegen das Entschlammen bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken,

- wenn es zwischen Mitte August und Ende Oktober erfolgt (Amphibien-, Vogelschutz),
- wenn beim Entschlammen ein Sedimentfang vorgesehen werden, um einen Schlammaustrag in den Siefen zu vermeiden,
- wenn die Ufer nicht eingesät oder bepflanzt werden (ausgenommen ist die Ein-saat mit Wintergetreide in erosionsgefährdeten Böschungen mit einer Neigung von über 1:1),
- wenn ein Befahren der angrenzenden Siefen unterbleibt,
- wenn die angrenzenden Fahrzeuge und Geräte nicht in die angrenzenden FFH-Lebensräume fahren oder dort abgestellt werden,
- wenn die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte vor dem Einsatz desinfiziert werden.

Der Ablageort für den Aushub befindet sich in ausreichender Entfernung zu Fließgewässern, so dass ein Eintrag von Feinsedimenten von dem Ablageort aus nicht zu befürchten ist.

Artenschutzrecht

Unter der Maßgabe, dass das Entschlammen zwischen Mitte August und Ende Oktober erfolgt, verstößt das Vorhaben gegen keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

FFH-Verträglichkeit

Melderelevant für das FFH-Gebiet sind die Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, „Hainsimsen-Buchenwald“, Stieleichen-Hainbuchenwald“ und „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (Letzteres prioritärer Lebensraum). Darüber hinaus kommt der Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ in dem Gebiet vor, der aber nicht melderelevant ist. (Quelle: Standarddatenbogen)

Im Hinblick auf das Vorhaben ist relevant:

- In ca. 25m Entfernung befindet sich ein kartierter Hainsimsen-Buchenwald.

- In ca. 20m Entfernung befindet sich bachabwärts ein kartierter Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald.

Beide sind von dem Vorhaben durch Forstwege getrennt und werden von dem Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Vorsorglich wird in dem Bescheid geregelt, dass ein Befahren der Lebensraumtypen im Zuge der Arbeiten nicht zulässig ist.

Über Wirkfaktoren könnten theoretisch folgende Beeinträchtigungen der Lebensräume erfolgen:

- Eintrag von Feinsediment o.ä. über den Siefen in den Auwald, dadurch Beeinträchtigung der Wasserqualität und organische Belastung. Diesem kann durch den Einbau eines funktionsfähigen Sedimentationsfangs entgegengewirkt werden, so dass keine (erhebliche) Beeinträchtigung verbleibt.
- Störungen während der Aushubarbeiten: Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Teich ohnehin an einem durch Erholungsnutzung und Forstarbeiten stark frequentierten Weg liegt. Zudem erfolgen die Störungen durch die Aushubarbeiten außerhalb der Brutzeit.
- Auswirkungen auf charakteristische Arten der beiden angrenzenden Lebensraumtypen.

Dabei sind die Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Denkbar sind dabei sind Störungen durch akustische, optische Reize und unmittelbarer Individuenverlust.

Beim Hainsimsen-Buchenwald handelt es sich lt. LANUV aktuell in dem Gebiet um die charakteristischen Arten Schwarzspecht, Grauspecht und Feuersalamander. Im Hinblick auf den Wirkfaktor „Individuenverlust“ sind lt. LANUV grundsätzlich alle drei vorgenannten Arten relevant. Im Hinblick auf den Wirkfaktor akustische und optische Reize sind Schwarz- und Grauspecht relevant und daher weiter zu betrachten.

Im Hinblick auf den Schwarz- und Grauspecht kann aufgrund der Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutzeiten, keiner unmittelbaren Inanspruchnahme von geeigneten / relevanten Horst- und Höhlenbäumen und da die Arten großflächige Wälder als Ausweichhabitat zur Verfügung haben, eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten ausgeschlossen werden.

Beim Feuersalamander kann ein erheblicher Individuenverlust aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: Die Art ist nachtaktiv. Folglich kann eine Tötung durch Überfahren auf den Wegen, v.a. im Zeitraum Spätsommer / Herbst ausgeschlossen werden. Denkbar ist darüber hinaus, dass sich Einzeltiere tagsüber im feuchten Uferbereich des Gewässers aufhalten und dort bei den Arbeiten getötet werden. Die Wahrscheinlichkeit dafür ist aber sehr gering und nicht erheblich im Sinne des FFH-Schutzzwecks, da in dem Waldgebiet eine große Anzahl von Salamandern lebt und der Verlust von einzelnen Individuen (falls er überhaupt stattfindet) daher nicht FFH-relevant ist.

Denkbar ist darüber hinaus noch das Eintragen des Salamander-Chytridpilzes im Zuge der Arbeiten, der zu einem Erlöschen der Salamander-Population führen würde. Dieses wird verhindert, indem eine Desinfektion der Geräte, soweit diese vor dem Einsatz außerhalb des Waldgebietes waren, vorgeschrieben wird.

Bei dem Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald handelt es sich im Hinblick auf die o.g. Wirkfaktoren um folgende Arten: Biber, Schwarzer Grubenlaufkäfer und

Bauchige Windelschnecke, die in NRW zu den charakteristischen Arten für den Lebensraumtyp zählen. Alle drei Arten kommen nach aktuellen Erkenntnissen in dem FFH-Gebiet nicht vor, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kommen kann.

Das für das FFH-Gebiet vorliegende Sofortmaßnahmenkonzept sieht für das Gewässer vor: „Fischbesatz im Teich entfernen oder zumindest verringern. Ausreichende Besonnung durch regelmäßiges Freistellen erhalten. Gewässer ggfls. vertiefen“. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Sofortmaßnahmenkonzeptes und verhindert deren Umsetzung auch nicht. Es steht zudem im Einklang mit der Maßnahme „Gewässer vertiefen“ des Sofortmaßnahmenkonzeptes.

Unter Beachtung der o.a. Vorgaben führt das Vorhaben daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Feuerlöschteich Aeroth (Leuscheid):

(Dieser Feuerlöschteich soll als Ersatz für den Wolfgangsee entschlammt werden, da der ursprünglich vom Landesbetrieb Wald und Holz beantragte Wolfgangsee insbesondere aus Gründen des dort vorkommenden § 30 BNatSchG-Biotops mit sehr empfindlicher Vegetation und des Vorkommens der Geburtshelferkröte sowie weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten nicht wie beantragt ausgebaggert werden kann und daher ein Ersatz gesucht wurde.)

Aktuell ist der Feuerlöschteich Aeroth trocken gefallen.

Neben dem Entschlammen ist auch ein Freischnitt und eine Erneuerung der Geländer beantragt.

Rechts- / Sachlage:

Feuerlöschteich:

Lage im Naturschutzgebiet „Wälder auf dem Leuscheid“

Lage im FFH-Gebiet „Wohmbach und Zuflüsse“

In den Vorjahren Amphibienlaichgewässer (bei ausreichendem Wasserstand)

Verbringen des Aushubs auf eine Fläche im Naturschutzgebiet „Wälder auf dem Leuscheid“ (nicht im FFH-Gebiet).

Naturschutzfachliche Einschätzung:

Gegen das Entschlammen bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken,

- wenn es zwischen Mitte August und Ende Oktober erfolgt (Vogelschutz),
- wenn beim Entschlammen ein Sedimentfang vorgesehen werden, um einen Schlammaustrag in den Siefen und die dort vorhandenen Erlen-Eschenwälder zu vermeiden,
- wenn die Ufer nicht eingesät oder bepflanzt werden (ausgenommen ist die Ein-saat mit Wintergetreide in erosionsgefährdeten Böschungen mit einer Neigung von über 1:1),
- wenn ein Befahren der angrenzenden Siefen und der dort enthaltenden Erlen-Eschenwälder unterbleibt
- wenn die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte vor dem Einsatz desinfiziert werden.

Gegen die Erneuerung des Geländers im Bereich des Weges bestehen keine Bedenken, wenn es aus Holz bzw. einem ortsüblichen Forstzaun erfolgt und so ausgestaltet wird, dass Tieren bis zur Igelgröße ein ungehinderter Zugang zum Gewässer ermöglicht wird (ausreichender Bodenabstand).

Der Ablageort für den Aushub befindet sich in ausreichender Entfernung zu Fließgewässern, so dass ein Eintrag von Feinsedimenten von dem Ablageort aus nicht zu befürchten ist.

Artenschutzrecht

Unter der Maßgabe, dass das Entschlammen zwischen Mitte August und Ende Oktober erfolgt, verstößt das Vorhaben gegen keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

FFH-Verträglichkeit

Die Fläche ist nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert. Bachabwärts (unmittelbar unterhalb des Weges und damit wenige Meter außerhalb der geplanten Maßnahmenfläche) liegt ein prioritärer FFH-Lebensraum (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwald). In ca. 325m Entfernung befindet sich im Bereich des Wolfgangsees ein kartierter Lebensraum „natürlicher eutropher See und Altarm“.

Denkbare Wirkfaktoren, über die das Vorhaben Auswirkungen auf den Lebensraumtyp „natürlicher eutropher See und Altarm“ haben kann, gibt es nicht. Die charakteristischen Arten des Lebensraumes werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

Bzgl. des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwaldes sind dieselben Wirkfaktoren wie bereits beim Löschteich Wohmbachtal ausgeführt denkbar. Unter Beachtung der dort genannten Maßnahmen kann eine (erhebliche) Beeinträchtigung des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten ausgeschlossen werden.

Das Sofortmaßnahmenkonzept sieht für den Löschteich vor „Fichten am Rand entnehmen“. Die geplante Maßnahme steht dazu nicht im Widerspruch. Des Weiteren trifft es grundsätzlich (flächenungebunden) die Aussage, dass die im Gebiet vorhandenen Stillgewässer (Teil-)Lebensraum für zahlreiche schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind und zu deren Erhalt einer Verlandung durch Entschlammen entgegen gewirkt werden soll.

Unter Beachtung der o.a. Vorgaben führt das Vorhaben daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Feuerlöschteich Tellerkurve Kesselbachtal (Leuscheid):

Rechts- / Sachlage:

Feuerlöschteich:

Lage im Naturschutzgebiet „Wälder auf dem Leuscheid“

Amphibienlaichgewässer

Brutvorkommen störungsempfindlicher Vogelarten im weiteren Umfeld

Verbringen des Aushubs auf eine Fläche im Naturschutzgebiet „Wälder auf dem Leuscheid“

Naturschutzfachliche Einschätzung:

Gegen das Entschlammen bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken,

- wenn es zwischen Mitte August und Ende Oktober erfolgt (Amphibien-, Vogelschutz),
- wenn beim Entschlammen ein Sedimentfang vorgesehen werden, um einen Schlammaustrag in den Siefen zu vermeiden,
- wenn die Ufer nicht eingesät oder bepflanzt werden (ausgenommen ist die Ein-saat mit Wintergetreide in erosionsgefährdeten Böschungen mit einer Neigung von über 1:1),
- wenn ein Befahren der angrenzenden Siefen unterbleibt,
- wenn die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte vor dem Einsatz desinfiziert werden.

Der Ablageort für den Aushub befindet sich in ausreichender Entfernung zu Fließgewässern, so dass ein Eintrag von Feinsedimenten von dem Ablageort aus nicht zu befürchten ist.

Artenschutzrecht

Unter der Maßgabe, dass das Entschlammen zwischen Mitte August und Ende Oktober erfolgt, verstößt das Vorhaben gegen keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.